**Kleine Photovoltaikanlagen / Blockheizkraftwerke**

Hinweis für die Einkommensteuererklärung von Privatpersonen

Ende 2021 präzisierte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die bereits bestehende steuerliche Vereinfachungsregelung beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen bis zu 10 kW/kWp und Blockheizkraftwerke bis zu 2,5 kW/kWp, da es hier immer wieder zu Nachfragen kam.

Das Finanzamt geht, ohne weitere Prüfung, davon aus, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber schriftlich erklärt, dass er die ***Vereinfachungsregelung*** in Anspruch nehmen möchte.

Wird die Vereinfachungsregelung genutzt, entfällt die ggf. erforderliche, aufwendige Prognoserechnung und es muss – auch bei bereits bestehenden Anlagen – keine Gewinnermittlung mehr erstellt werden.

Die Erklärung wirkt dann auch für die Folgejahre.

**Balkonkraftwerke**

Eine Anmeldung ist erforderlich bei   
 - dem zuständigen Netzbetreiber und  
 - der Bundesnetztagentur

Eine Meldung an das Finanzamt ist nicht erforderlich.